

haben. Es dürfen nur Feuerlöscher verwendet werden, die den Staatlichen Standards entsprechen. Die Feuerlöscher sind an leicht zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten; sie sind gegen Korrosion und Witterungseinflüsse zu schützen.

- 8.4. Die Organe gemäß § 4 Abs. 4 der Fährordnung können entsprechend den Bedingungen des Einsatzgebietes der Fährre abweichend vom Abschnitt 3.2. Erleichterungen gewähren oder weitergehende Forderungen stellen.

4. Freibord

- 4.1. Fähren müssen in vollbeladenem Zustand einen Freibord von mindestens 250 mm, gemessen von Oberkante Bordwand an der am tiefsten eintauchenden Stelle der Fährre bis Oberkante Freibordstrich, aufweisen. Ausschnitte und Öffnungen sind bei der Freibordfestlegung zu berücksichtigen.

- 4.2. Der Freibord ist in Form eines 150 mm langen und 15 mm breiten, waagerechten Striches, der sich gut vom Untergrund abheben muß, an beiden Seiten auf jeweils halber Länge der Fährre anzubringen.

5. Platzvermessung

- 5.1. Für die Festlegung der zulässigen Personenzahl gilt, außer den Bestimmungen des Abschnittes 4., folgendes:

- Sitzgelegenheiten müssen so angeordnet sein, daß für je einen Sitzplatz eine Länge von mindestens 450 mm, gemessen an der Sitzvorderkante, vorhanden ist
- die Sitztiefe darf dabei nicht kleiner als 400 mm, die Fußplatztiefe nicht kleiner als 300 mm sein
- bei Stehplätzen sind 0,25 m² je Platz anzunehmen. Der Abstand zwischen einem Stellplatz und einer Sitzvorderkante beträgt dabei 300 mm.

- 5.2. Die Sitzgelegenheiten müssen so beschaffen sein, daß weder bei ihrer Benutzung noch beim Ein- und Aussteigen eine Verletzungsgefahr besteht.

Die Sitzbänke sind gegen Verschieben in Längs- und Querrichtung zu sichern. Sitzgelegenheiten sind so zu bemessen, daß sie nicht über die Bordwände hinausragen.

- 5.3. Als Fahrgäste auf Sitz- oder Stehplatz gelten alle Personen an Bord der Fährre, die nicht zum Fährpersonal gehören und älter als 10 Jahre sind. Drei Kinder ab 4 bis 10 Jahren gelten als zwei Fahrgäste, Kinder unter 4 Jahren gelten nicht als Fahrgäste; werden sie jedoch in Gruppen transportiert, so gelten drei Kinder als zwei Fahrgäste.

- 5.4. Stehplätze sind nur zulässig, wenn dadurch keine Gefährdung (z. B. der Fahrgäste oder der Fährre) eintreten kann.

Anordnung Nr. 20* über die Aufhebung von Rechtsvorschriften im Bauwesen

vom 24. März 1970

§ 1

Das Heft 16/1 — Bauklempnerarbeiten — der Preis-anordnung Nr. 4415 vom 1. April 1966 — Baureparaturen — (in Kraft gesetzt durch Anordnung Nr. Pr. 35 vom 31. Dezember 1968 über die Ergänzung, Änderung und Berichtigung von Preisregelungen auf dem Gebiet des Bauwesens [GBl. II 1969 S. 70]) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Sie gilt für alle ab Inkraftsetzungsdatum neu zu beginnenden Objekte bzw. abrechnungsfähigen Einheiten.

Berlin, den 24. März 1970

Der Minister für Bauwesen
Junker

* Anordnung Nr. 19 vom 24. November 1969 (GBl. II Nr. 92 S. 573)